



**LEISTUNGSERKLÄRUNG
gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
(Bauproduktenverordnung)**

für das Produkt **ARDEX X 7 G Die Erfolgsformel
Nr. 4001**

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps: **EN 12004:C2TE-S1**
2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauproduktes gemäß Artikel 11, Absatz 4:

Chargennummer: siehe Verpackung des Produktes

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:

Zementhaltiger Mörtel

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11, Absatz 5:

**ARDEX Baustoff GmbH
Hürmerstraße 40
A-3382 Loosdorf
Austria**

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12, Absatz 2 beauftragt ist:

nicht zutreffend

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:

System 3

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

Die notifizierte Stelle **TVFA TU WIEN** mit der Kennnummer **1320** hat die Typprüfung hinsichtlich der Klassifizierung nach EN 12004:2007 nach dem **System 3** vorgenommen und Folgendes ausgestellt:

Prüfbericht Nr. V 087583-00-000

Die notifizierte Stelle **LGAI TECHNOLOGICAL CENTER, S. A./Applus** mit der Kennnummer **0370** hat die Typprüfung hinsichtlich der Klassifizierung nach DIN EN 12002 nach dem **System 3** vorgenommen und Folgendes ausgestellt:

Prüfbericht Nr. 10/2126-3461

8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:

nicht relevant

9. Erklärte Leistung:

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Haftzugfestigkeit nach Trockenlagerung:	$\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$	EN 12004:2007+A1:2012
Haftzugfestigkeit nach Wasserlagerung:	$\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$	EN 12004:2007+A1:2012
Haftzugfestigkeit nach Warmlagerung:	$\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$	EN 12004:2007+A1:2012
Haftzugfestigkeit nach Frost-Tau-Wechselagerung:	$\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$	EN 12004:2007+A1:2012
Bestimmung der offenen Zeit:	$\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$ nach mind. 30 Minuten	EN 12004:2007+A1:2012
Früh-Haftzugfestigkeit nach 6 Stunden:	NPD	EN 12004:2007+A1:2012
Bestimmung des Abrutschens:	$\leq 0,5 \text{ mm}$	EN 12004:2007+A1:2012
Bestimmung der Verformung:	$\geq 2,5 \text{ mm}$ und $< 5 \text{ mm}$	EN 12004:2007+A1:2012
Brandklasse:	E	EN 12004:2007+A1:2012

Wenn gemäß den Artikeln 37 oder 38 die Spezifische Technische Dokumentation verwendet wurde, die Anforderungen, die das Produkt erfüllt:

nicht zutreffend

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:


ARDEX GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 45
58453 Witten


Dr. Jörg W. Sieksmeier
Leiter F & E

Bernd Unterbrink
Fachabteilungsleiter F & E

Witten, 11.06.2013

(Ort und Datum der Ausstellung)



1320
0370

ARDEX Baustoff GmbH
Hürmerstraße 40
A-3382 Loosdorf
Austria

02

4001

EN 12004:2007+
A1:2012

ARDEX X 7 G Die Erfolgsformel
Zementhaltiger Mörtel
EN 12004:C2TE-S1

Haftzugfestigkeit nach Trockenlagerung:	$\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$
Haftzugfestigkeit nach Wasserlagerung:	$\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$
Haftzugfestigkeit nach Warmlagerung:	$\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$
Haftzugfestigkeit nach Frost-Tau-Wechselagerung	$\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$
Bestimmung der offenen Zeit:	$\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$ <i>nach mind. 30 Minuten</i>
Früh-Haftzugfestigkeit nach 6 Stunden:	<i>NPD</i>
Bestimmung des Abrutschens:	$\leq 0,5 \text{ mm}$
Bestimmung der Verformung:	$\geq 2,5 \text{ mm und } < 5 \text{ mm}$
Brandklasse:	<i>E</i>



SICHERHEITSDATENBLATT ARDEX X 7 G ERFOLGSFORMEL

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname ARDEX X 7 G ERFOLGSFORMEL
Produkt Nr. 4001

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Kleber.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant ARDEX Baustoff GmbH
Hürmer Str. 40
A-3382 Loosdorf
Tel. +43/2754/7021-0
Fax: +43/2754/2490
E-Mail: produktion@ardex.at
Kontaktperson Ing. Franz Mattura (Produktion)

1.4. Notrufnummer

+43-(0)1-4064343 (Vergiftungsinformationszentrale Österr.)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (EG 1272/2008)
Physikalische und chemische Gefährdungen Nicht eingestuft.
Für Menschen Hautätz. 1C - H314
Für Umwelt Nicht eingestuft.
Einstufung (1999/45/EWG) Xi;R41, R38.

Der vollständige Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Enthält Portlandzement

Beschriftung Gemäss (Eg) Nr. 1272/2008



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260 Staub nicht einatmen.
P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P280 Schutzhandschuhe tragen.
Augenschutz tragen.
P337+313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften entsorgen.
Inhalt/Behälter gemäß regionalen Vorschriften entsorgen.

ARDEX X 7 G ERFOLGSFORMEL

P501

Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften entsorgen.

Inhalt/Behälter gemäß internationalen Vorschriften entsorgen.

Zusätzliche Sicherheitshinweise

P305+351+338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3. Sonstige Gefahren

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Portlandzement	> 3 %
CAS-Nr.: 65997-15-1	EG-Nr.: 266-043-4
Einstufung (EG 1272/2008) Hautreiz. 2 - H315 Augenschäd. 1 - H318 STOT einm. 3 - H335	Einstufung (67/548/EWG) Xi;R41,R37/38.

Der vollständige Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Informationen

Keine Empfehlung angegeben.

Einatmen

Bei andauerndem Unwohlsein, Arzt konsultieren.

Verschlucken

Mund gründlich ausspülen. Bei andauerndem Unwohlsein, Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Mit Wasser spülen. Arzt aufsuchen, falls Beschwerden anhalten. Arzt befragen, falls die Reizung anhält.

Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser bis zu 15 Minuten lang spülen. Kontaktlinsen entfernen und Augen weit öffnen. Arzt befragen, falls die Reizung anhält. Augen nicht reiben.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Zum Löschen Schaum, Kohlendioxid, Pulver oder Wasserdampf verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Nicht bekannt.

Besondere Brand- Und Explosionsgefahren

Keine Information vorhanden.

Besondere Gefährdungen

Keine Information vorhanden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Hinweise Zur Brandbekämpfung

Keine besondere Feuerbekämpfungsmaßnahmen angegeben.

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Wahl von Atemschutzgerät bei Feuer: Die generellen Maßnahmen des Arbeitsplatzes beachten.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

ARDEX X 7 G ERFOLGSFORMEL

In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 8 beachten. Einatmen von Staub vermeiden. Kontakt mit Augen sowie länger dauernden Hautkontakt vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttetes Material aufsammeln und wie in Abschnitt 13 beschrieben entsorgen. Nicht in Abläufen, in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubbildung und Ausbreiten des Staubes vermeiden. Abfall mit einem Staubsauger aufsaugen. Falls dies nicht möglich ist, den Abfall mit einer Schaufel, Besen o.ä. aufsammeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 8 beachten. Betreffend Entsorgung Abschnitt 13 beachten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei Verwendung des Produktes essen, trinken und rauchen vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In Originalverpackung aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Die identifizierten Verwendungen dieses Produktes sind in Unterabschnitt 1.2 beschrieben.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Bezeichnung	STANDAR D	Arbeitsplatzgrenzwert		Arbeitsplatzgrenzwert	Anm.
Portlandzement	AGW		5 mg/m ³		

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutzausrüstung



Technische Maßnahmen

Nicht relevant

Atenschutz

Bei Staubentwicklung Staubmaske anlegen.

Handschutz

Bei längerer/wiederholter Berührung mit der Haut müssen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden. Nitrilhandschuhe werden empfohlen.

Augenschutz

Staubdichte Schutzbrille tragen, wo die Gefahr der Berührung mit den Augen besteht.

Hygienemaßnahmen

Geeignete Hautcreme verwenden, um Austrocknen der Haut zu vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Pulver, Staub
Farbe	Verschiedene Farben.
Geruch	Charakteristisch.
Löslichkeit	Härtet bei Kontakt mit Wasser. Wässrige Lösungen sind alkalisch.
Schüttdichte	900 - 1300 kg/m ³
pH-Wert, Konz. Lösung	11 - 12.5

9.2. Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Es sind keine Reaktivitätsgefahren in Verbindung mit diesem Produkt bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Keine besonderen Stabilitätsbedenken.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht zutreffend.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt härtet zu einer harten Masse bei Kontakt mit Wasser und Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zerfallsprodukte.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Aspirationsgefahr:

Einatmen

Kann die Atemwege reizen.

Hautkontakt

Reizt die Haut.

Augenkontakt

Gefahr ernster Augenschäden.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.3. Bioakkumulationspotenzial

12.4. Mobilität im Boden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Allgemeine Informationen

Die Verpackung soll für Wiedergewinnung eingesammelt werden.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall und Reste entsprechend der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Pulver soll in dichten Säcken gesammelt und auf zugelassenen Deponien entsorgt werden.

Abfallcode

170904: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Allgemein

Unterliegt nicht den internationalen Regeln bzgl. Transport von Gefahrgut (IMDG, ICAO/IATA, ADR/RID).

ARDEX X 7 G ERFOLGSFORMEL

14.1. UN-Nummer

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

14.4. Verpackungsgruppe

14.5. Umweltgefahren

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Eu-Rechtsvorschriften

Richtlinie 1999/45/EG über gefährliche Zubereitungen. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit Änderungen).

Nationale Vorschriften

2001/118/EG: Entscheidung der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Ratsrichtlinie 75/442/EWG zum Thema Abfall und Richtlinie 91/689/EWG über gefährlichen Abfall einschließlich Änderungen. Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV) vom 15. November 1999 (mit Änderungen).

Wassergefährdungsklasse

WGK 1

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Revisionsanmerkungen

ACHTUNG: Linien innerhalb des Randes zeigen markante Änderungen zur vorigen Revision an.

Herausgegeben Von Ing. Franz Mattura (Produktion)

Überarbeitet am 22/02/2012

Überarbeitet 4

Ersetzt Datum 06/12/2011

R-Sätze (Vollständiger Text)

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

R37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

R38 Reizt die Haut.

Vollständige Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Haftungsausschluss

Diese Information bezieht sich nur auf das angegebene Produkt und gilt nicht für den Gebrauch zusammen mit irgendwelchen anderen Materialien oder in anderen Anwendungen. Die Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt der Erstellung richtig und verlässlich. Eine Garantie für die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Vollständigkeit wird nicht gewährt. Es liegt in der Verantwortlichkeit des Anwenders, selbst zu seiner Zufriedenheit diese Informationen auf Eignung für seine Anwendung zu prüfen.